



Landratsamt Waldshut • Industriestr. 2 • 79761 Waldshut-Tiengen

Per PZU

TransnetBW GmbH
Pariser Platz, Osloer Str. 15 – 17
70173 Stuttgart

Umweltamt

Geschäftszeichen: 32/106.11 RI
Ihre Sache bearbeitet: Christina Mutter
Dienstgebäude: Industriestraße 2
Zimmer: 28
Telefon: +49 7751 863242
Telefax: +49 7751 863299
Christina.Mutter@landkreis-waldshut.de
Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:
Datum: 30.03.2023

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Erweiterung der 220 kV AIS um das Trafefeld 203 und
Neubau von 4 Transformatoreneinzelfundamenten und Betrieb von drei
Transformatorenpolen auf den Flurstücken Nr. 371/5, /6, /11, /12, /15, /16, /17, /22, /25,
Gemarkung Willaringen**

– Ihr immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 01.08.2022

Anlagen:

- 1 Gebührenmitteilung
- 3 Planordner

Sehr geehrter Herr Lautenschlager,

auf Ihren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 01.08.2022, letztmalig
ergänzt am 29.03.2023, erteilt das Landratsamt Waldshut Ihnen nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende immissionsschutzrechtliche

Genehmigung:

- 1.1 Zur Erneuerung der Primär- und Sekundärtechnik der 220-kV-Schaltanlage des
Umspannwerk Kühmoos am Standort Kühmoos 1 – 11 in 70736 Rickenbach,
Gemarkung Willaringen auf den Flurstücken Nr. 371/5, /6, /11, /12, /15, /16, /17, /22,
/25, insbesondere
 - 1.1.1 Installation von einem kompletten 220-kV-Transformatorfeld (245 kV, 3150 A, 63 kA)
203,
 - 1.1.2 Anschluss einer Transformatorbank (T421), bestehend aus drei Einzelpolen zzgl.
einem Reservepol (nicht in Betrieb) und Erneuerung des zugehörigen Tertiärsystems
inkl. Anschluss an die bestehenden Komponenten der 30-kV-Schaltanlage,

Landratsamt Waldshut
Umweltamt

Industriestraße 2
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 860
Telefax +49 7751 861999
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten

Montag 8:30 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr
Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Sparkasse Hochrhein
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04

Volksbank Hochrhein
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

Bankverbindung Schweiz
(Inlandszahlungen in CHF)
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

- 1.1.3 Installation einer dreiphasigen 380-kV-Kabelverbindung zwischen den beigestellten 330/220-kV-Tranformatorpolen und dem 380-kV-Einspeisefeld der bestehenden 380-kV-Schaltanlage,
- 1.1.4 Anpassung der Leitungseinführung,
- 1.1.5 Grundstücksbereitstellung (Rodungen) und andere notwendige Vorarbeiten (Verlegung 20-kV-Kabel und LWL)
- 1.1.6 Rückbau des Bestandstrafos (T401) im Feld 208 mit seinen drei im Betrieb befindlichen Polen,
- 1.1.7 Die dauerhafte Waldumwandlung auf ca. 0,82 ha auf den Flurstück Nr. 371/5 und 371/25 Gemarkung Willaringen.

1.2

Konzentrationswirkung

Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung für die Änderung der baulichen Anlagen nach § 49 Landesbauordnung, die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz für die geplante Rodung, sowie die Eingriffszulassung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz für die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft mit ein.

1.3

Diese Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und Bedingungen sowie den in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

1.5

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 18.663,50 € Euro festgesetzt und mit beiliegender Gebührenmitteilung erhoben.

2. Antragsunterlagen

Die im Anhang unter den Ziffern A bis D aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

3. Inhaltsbestimmungen und Bedingungen

Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4. Nebenbestimmungen

4.1. Gewerbeaufsicht

4.1.1

Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4.1.2

Fachfremdes Fremdpersonal muss vor Aufnahme der Tätigkeiten über das Verhalten in elektrischen Anlagen unterwiesen und durch eine Elektrofachkraft beaufsichtigt werden.

4.1.3

Die Dichtheit der Trafowannen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig wiederkehrend zu prüfen (Dichtheit alle 5 Jahre; Sicherheitseinrichtungen/Pumpe alle 3 Monate).

4.1.4

Wird außerplanmäßig ein Ölfilm auf dem Wasser in der Auffangwanne unter den Transformatoren erkannt darf das verschmutzte Wasser nicht abgepumpt werden. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten soll der Ölanteil möglichst ohne Wasseranteil entnommen werden und ordnungsgemäß entsorgt werden. Es ist sicherzustellen, dass kein verbleibendes Öl über die reguläre Entwässerung abgeleitet wird.

4.1.5

Es ist sicherzustellen, dass der Mindestwasserpegel in den Trafowannen jederzeit eingehalten wird.

4.2 Bodenschutz

4.2.1

Das in der Bilanzierung Schutzgut Boden des Büros „Soil Water Ecology Consult“ vom 13. September 2022 für den Eingriff in das Schutzgut Boden errechnete Kompensationsdefizit von 13.609 Ökopunkten ist durch geeignete Schutzgut bezogene oder Schutzgut übergreifende Maßnahmen auszugleichen.

4.2.2

Die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes der Ingenieurgesellschaft für Geo- und Umwelttechnik vom 18.11.2022 sind umzusetzen.

4.2.3

Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Waldshut unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2.4

Die vorgesehene Umlagerung von Oberboden des Eingriffsbereichs auf die Ausgleichsflächen 1 und 2 hat entsprechend den Ergebnissen des Untersuchungsberichts des Büro solum vom 17.02.2023 zu erfolgen. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- a. Die Soden der westlichen Eingriffsfläche (MP-W1 und MP-OL1) können auf die Ausgleichsflächen 1 und 2 übertragen werden.
- b. Die Soden des Offenlandoberbodens im östlichen Bereich der Eingriffsfläche (MP-OL2) dürfen nur auf die Ausgleichsfläche 1 (MP-AF1-A und MP-AF1-B) übertragen werden.
- c. Eine Übertragung der Soden des Waldoberbodens im östlichen Bereich der Eingriffsfläche (MP-W2) auf die Ausgleichsflächen 1 und 2 ist nicht zulässig.

4.2.5

Als Grundlage zur vorgesehenen Verbringung von Waldoberboden und von mineralischem Aushub der Baumaßnahme in die südlich gelegene Ausgleichsfläche Wald 2 sind folgende Angaben zu ergänzen:

- a. Nachvollziehbar Begründung, wieso die Verbringung des Waldoberbodens und des mineralischen Aushubes auf die Ausgleichsfläche Wald 2 erforderlich sind. Der vorgesehenen Verbringung dürfen Belange des Naturschutzes, der Forst- und der Wasserwirtschaft nicht entgegenstehen.
- b. Nachweis, dass durch die Verfüllung der bestehenden Gräben für die angrenzenden Flurstücke keine Nachteile hinsichtlich des Wasserhaushaltes entstehen.
- c. Welchen Mengen an Waldoberboden und mineralischem Aushub in m³ sollen auf die Ausgleichsfläche Wald 2 verbracht werden.
- d. Größe der Aufbringungsfläche und Höhe der geplanten Aufbringung.
- e. Lageplan und Schnitte, welche das bestehende Gelände sowie das Gelände nach der geplanten Auffüllung darstellen.
- f. Durch die Verbringung darf am Aufbringungsstandort, insbesondere durch erhöhte Schadstoffgehalte, **nachweislich** keine Verschlechterung hervorgerufen werden. Als Grundlage für die vorgesehene Verbringung sind deshalb sowohl das zur Verbringung vorgesehene Bodenmaterial im Eingriffsbereich als auch der am Aufbringungsstandort vorhandene Ober- und Unterboden repräsentativ zu beproben und zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sowie die Probenahmeprotokolle sind dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Verbringung ist nur zulässig, wenn die Schadstoffgehalte in dem zur Verbringung vorgesehenen Bodenmaterial des Eingriffsbereichs nicht höher sind als die Schadstoffgehalte im Ober- und Unterboden der Aufbringungsfläche (Ausgleichsfläche Wald 2) und das Landratsamt Waldshut die Freigabe zur Verbringung erteilt hat. **Es wird dringend empfohlen, die Beprobung und die Untersuchung der Böden vorab mit dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, abzustimmen.**

Die oben aufgeführten Angaben sind dem Landratsamt Waldshut zur Beurteilung vorzulegen.

4.2.6

Mit der vorgesehenen Verbringung von Waldoberboden und von mineralischem Aushub der Baumaßnahme in die südlich gelegene Ausgleichsfläche Wald 2 darf erst nach der Freigabe durch das Landratsamt Waldshut begonnen werden.

4.2.7

Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes, die Modellierungsarbeiten und die Umlagerung des Oberbodens aus dem Eingriffsbereich auf die Ausgleichsfläche 1 und 2 sowie die

Verbringung von Waldoberboden und von mineralischem Aushub der Baumaßnahme in die südlich gelegene Ausgleichsfläche Wald 2 sind durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren (auch mit geeigneten Bildern).

4.2.8

Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit den Nachweisen ihres bodenkundlichen Sachverständigen (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in bodenkundlicher Baubegleitung) dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) schriftlich zu benennen.

4.2.9

Ergibt sich bei der Bauausführung die Notwendigkeit einer Abweichung vom Bodenschutzkonzept, ist dies nur zulässig nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde.

4.2.10

Die bodenkundliche Baubegleitung hat nach Abschluss der Baumaßnahme deren genehmigungsgemäße Umsetzung dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, unverzüglich mit einem Abschlussbericht (auch mit geeigneten Bildern) schriftlich zu bestätigen.

4.3 Baurecht

4.3.1

Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) kann erst nach Eingang des positiven Prüfberichtes des Prüfsachverständigen der bautechnischen Nachweise gemäß § 18 LBOVVO erteilt werden.

4.3.2

Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) muss dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut lesbar angebracht werden.

Der Bauherr hat in den Baufreigabebeschein Namen, Anschriften und Telefonnummern der Unternehmer für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen, soweit nicht an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält (§ 12 Abs. 2 LBO).

4.3.3

Fertigstellungsanzeige: Die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens nach den öffentlich-rechtlichen und den in dieser Baugenehmigung aufgeführten Bestimmungen, sowie der Abschluss der Arbeiten, ist vom Bauherrn, spätestens 1 Woche nach Beendigung der Arbeiten, dem Baurechtsamt schriftlich mitzuteilen (§ 66 Abs. 1 LBO).

4.3.4

Vor Baubeginn muss der Grundriss und die Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück festgelegt sein (§ 59 Abs. 3 LBO).

Bei der Festlegung der Höhenlage der baulichen Anlage sind die Höhenlage des vorhandenen und des künftigen Geländes und der öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Anforderungen an die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung zu beachten. Außerdem ist überschüssiger Bodenaushub zu vermeiden (§ 10 LBO).

4.3.5

Auf die Einhaltung folgender bautechnischer Vorschriften wird besonders hingewiesen (§ 3 Abs. 1 und 3 LBO):

DIN 1045 - Beton- u. Stahlbetonbau

DIN 4102 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

DIN 4124 - Baugruben und Gräben

4.3.6

Für das Bauvorhaben ist eine **bautechnische Prüfung** gemäß § 17 Abs. 1 LBOVVO erforderlich. Soweit noch nicht erfolgt, sind der Baurechtsbehörde die bautechnischen Nachweise im Sinne von § 9 LBOVVO vorzulegen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise, sowie die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht, wird durch die Baurechtsbehörde veranlasst.

Der Bauherr hat dem Prüferingenieur eine Fertigung der von der Baurechtsbehörde genehmigten Bauvorlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die geprüften bautechnischen Nachweise werden Bestandteil der Baugenehmigung und konstruktive Grundlage für die Bauausführung. Prüfbericht und Grüneintragungen sind zu beachten. Die geprüften und genehmigten Unterlagen mit Prüfbericht sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

Hinweis: Bei Abweichung der Konstruktionszeichnungen von den genehmigten Bau-vorlagen gelten die Konstruktionszeichnungen insoweit **nicht** als genehmigt. **Eine nachträgliche Genehmigung ist unverzüglich bei der Baurechtsbehörde zu beantragen.**

4.3.7

Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros San José GmbH, dienstansässig Felix-Wankel-Straße 7, 69216 Heidelberg vom 08.02.2022, bestehend aus 28 Seiten und einem Anhang, ist Bestandteil der Antragsunterlagen und der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung. Die im Brandschutzkonzept formulierten Anforderungen sind bei der Werk- und Ausführungsplanung sowie bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten und umzusetzen. Erforderliche Bestätigungen, Nachweise und Unterlagen sind der Baurechtsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen unaufgefordert vorzulegen.

4.4 Naturschutz

4.4.1

Maßnahme A AR 1.1 Vorbereiten der Ausgleichsflächen zur Transplantation der Vegetation und Ansaat der Zielvegetation (S. 3): Die Findlinge sind dort in der gleichen Lagerungsposition (Oberseite nach oben) abzulagern wie an der bisherigen Stelle. Dies dient der Erhaltung von etwaigem Bewuchs mit Moosen und Flechten, die fallweise von einem „Durchschnittsbetrachter“ nicht festgestellt werden können.

4.4.2

Maßnahme A AR 1.2 Für die beiden Teilflächen MP-W2 (Kartendarstellung s. Bericht solum v. 17.02.2023 Anlage 1.2) ist gemäß Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde eine

flächige Entnahme von Rasensoden zur Transplantation auf die Ausgleichsflächen nicht zulässig. Deshalb ist fachgutachterlich zutreffend vorgesehen, dass in diesen Bereichen nur die vorkommenden Rote Liste-Arten Pflanzen entnommen und in die neuen Flächen umgesetzt werden. Sollten sich hierzu noch Fragen ergeben, wird gebeten, mit Herrn Scheuble direkt Kontakt aufzunehmen.

4.4.3

Maßnahme A AR 1.2 Transplantation der Vegetation und Ansaat der Zielvegetation (S. 6) und A AR 1.3 Ansaat der Zielvegetation mit heimischem Saatgut (S. 11): Als Saatgut sind nur autochthone Herkünfte gebietsheimischer, standortgerechter Pflanzen zu verwenden. Dabei sind die Vorgaben in den Hinweisen zum Vollzug des § 40 Abs. 4 BNatSchG zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts des MLR Stand 30.07.2014, Az.: 62-8872.00 sowie des Schreibens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 16.09.2014, Az.: 54-8872.00/4 zur Verwendung von Gehölzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte in der freien Natur einzuhalten. Liefernachweise und Zertifikate sind im Rahmen der Dokumentation vorzulegen. Das Saatgut ist vor Ausbringung mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

4.4.4

Zur Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigung in Höhe von 13.609 Ökopunkten wird auf die bereits umgesetzte Ökokonto-Maßnahmen mit dem Aktenzeichen 315.02.005 zurückgegriffen und das noch verbliebene Defizit durch den kostenpflichtigen Erwerb von Ökopunkten kompensiert. Der unteren Naturschutzbehörde sind bis zur Inbetriebnahme, spätestens aber bis zum 30.06.2024, Nachweise über den Erwerb und die Zugriffsmöglichkeit in Form von Kaufverträgen und grundbuchrechtlichen Sicherungen zu übersenden.

4.5 Forst

4.5.1

Sofern zur Durchführung des Umwandlungszweckes weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, darf mit der Umwandlung erst begonnen werden, wenn diese Genehmigungen der zuständigen Immissionsschutzbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Fläche freigegeben hat.

4.5.2

Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Umwandlung nicht spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

4.5.3

Im Rahmen der Rodung und Bauausführung ist größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sind die Arbeiten in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen.

4.5.4

Die umzuwandelnden Flächen sind vor der Rodung einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die letzte zu erhaltende Baumreihe ist durch eine dauerhafte Markierung (bspw. zwei blaue Farbringe) zu kennzeichnen und so zu versichern.

4.5.5

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vorbehalten.

4.5.6

Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die genehmigte dauerhafte Umwandlung sind alsbald nach Vollzug der Waldumwandlung, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beginn der jeweiligen Waldinanspruchnahme in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen.

Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	Flurstück	Arbeitsfläche
Umbau Fichtereinbestand in Laubmischwald mit strukturreichen Waldinnen- und außenrändern	371/ 5 Gmk. Willaringen	12.046 m ²
Umbau Fichtereinbestand in Laubmischwald mit strukturreichen Waldinnen- und außenrändern “	654 Gmk. Willaringen	13.712 m ²
Summe Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen	44.222 m ²	25.759 m ²

4.5.7

Der Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen ist über die örtlich zuständige untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

4.5.8

Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden.

4.5.9

Für die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Staatswald (Flurstück 654 Gmk. Willaringen) sind der Genehmigungsbehörde die Zustimmung des Waldbesitzers vor Erteilung der Genehmigung vorzulegen. Die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind rechtlich abzusichern. Hierzu ist im Privatwald (Flurstück 371/5 Gmk. Willaringen) eine grundbuchdingliche Sicherung, im Staatswald (Flurstück 654 Gmk. Willaringen) ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich. Diesbezügliche Nachweise sind der Genehmigungsbehörde sowie der höheren Forstbehörde vor Beginn der Waldumwandlung vorzulegen.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung (Nebenbestimmung) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.

4.6 Altlasten

4.6.1

Anfallender Erdaushub ist zu separieren, nach LAGA PN 98 zu beproben und entsprechend der Analytik (Parameter nach VwV-Boden) zu verwerten oder zu beseitigen (Deponieverordnung).

5. Begründung

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und Amprion GmbH betreiben gemeinsam den Netzknoten Kühmoos. Einen Teil der Anlage stellt die 380/220-kV-Umspannanlage „UW Kühmoos“ dar, die von der TransnetBW GmbH betrieben wird. Die Betriebseinheit 01 „220-kV-Freiluftschaltanlage (AIS)“ wurde in den 1960er Jahren errichtet und ist altersbedingt in einem erneuerungsbedürftigen Zustand. Dabei handelt es sich um eine Freiluft-Doppelschienenanlage mit Hilfsschienen und besteht derzeit aus elf Feldern. Bei der Erneuerung sollen zwei Leitungsfelder, ein Transformatorfeld inklusive Transformatorbank und die Sammelschienen durch Ersatz der Komponenten komplett erneuert werden. In zwei weiteren Leitungsfeldern, die in absehbarer Zukunft nicht mehr verwendet werden, sollen nur die Sammelschientrenner erneuert und die restlichen Komponenten lediglich überholt werden. Gleichzeitig soll die Sekundärtechnik komplett ersetzt und eine eigene Eigenbedarfsversorgung aufgebaut werden. Zur Unterbringung dieser Anlagen werden neue feldbezogene Relais Häuser sowie ein separates Betriebsgebäude gebaut, welche bereits vorab baurechtlich als vorgezogene Maßnahme mit Bescheid vom 08.06.2020 (Baurechtsbehörde Bad Säckingen, Az.: 63/521-2019) genehmigt wurden.

Da das Umspannwerk während des Umbaus grundsätzlich in Betrieb bleiben muss, wird die Anlage in mehreren Teilschritten umgebaut. Im Bauabschnitt I erfolgt der Aufbau der Infrastruktur und des Betriebsgebäudes sowie der Umbau und die Inbetriebnahme der vier Leitungsfelder. In dem Bauabschnitt II erfolgt der Aufbau und die Inbetriebnahme des Trafofeldes inklusive des beigeestellten Transformators, der Umbau und die Inbetriebnahme der Sammel- und Hilfsschienen sowie der Neubau und die Inbetriebnahme des Sammelschienenschutzes.

5.2 Verfahren

Am 15.08.2022 beantragte die Transnet BW GmbH die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 16, 19 BImSchG. Im Laufe des Verfahrens wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 29.03.2023.

Die Antragsunterlagen wurden den zu beteiligenden Fachstellen zur Stellungnahme zugeleitet. Diese haben gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die von ihnen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Die Zustimmung der höheren Forstbehörde zur dauerhaften Waldumwandlungsgenehmigung auf ca. 0,82 ha auf den Flurstück-Nr. 371/5 und 371/25 Gemarkung Willaringen wurde am 02.11.2022 erteilt. Im Rahmen des vorzeitigen Beginns, welcher am 16.12.2022 zugelassen wurde, ist die Durchführung der Baumfällarbeiten auf der

Eingriffs- und den Ausgleichsflächen gestattet worden, welche Anfang des Jahres 2023 durchgeführt wurde.

Die Gemeinde Rickenbach hat in der Gemeinderatssitzung am 18.10.2022 das bauplanungsrechtliche Einvernehmen erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Unterlagen konnten unterbleiben, da nach § 19 BImSchG und § 2 I Nr.2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen war.

Ein Antrag auf öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV des Vorhabenträgers ist gestellt worden.

5.3 Rechtliche Würdigung

a)

Die Änderung bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) der Genehmigung. Die Anlage fällt unter Ziffer 1.8 „V“ Anhang 1 in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Nach dieser Regelung erfordern Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 1 Nr.2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden kann.

Das Landratsamt Waldshut ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) sachlich zuständig.

Umweltverträglichkeitsprüfung: Das Vorhaben fällt nicht unter die UVP- pflichtigen Vorhaben gem. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

b)

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffern 4 und 5 dieser Entscheidung genannten Inhalts-, Nebenbestimmungen und Bedingungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 hervorgerufen werden.

aa) Abfallrecht:

Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken, da das Bauwerk/die Bauteile auf Schadstoffe untersucht und somit anfallende gefährliche Abfälle erkannt wurden und gemäß Angaben fachgerecht entsorgt werden.

bb) Altlasten:

Der Baugrund wurde durch 5 Kleinrammbohrungen sowie 5 Rammsondierungen mit der schweren Rammsonde bis in maximal 7m erkundet. In den Aufschlussbohrungen wurden zunächst künstliche Auffüllungen angetroffen. Die Mächtigkeit der bindigen Auffüllungen beträgt zumeist stark 1m bis 1,8m. Im Bereich des Betriebsgebäudes lassen die Ergebnisse

der niedergebrachten Rammsondierung darauf schließen, dass die Auffüllungen dort eine Mächtigkeit von knapp 3m haben. Die Auffüllungen setzen sich zusammen aus meist bindigen beziehungsweise gemischtkörnigen Böden (Gneiszersatz, Grus). Unterhalb der Auffüllungen wurden in allen Aufschlüssen Sande und Kiese erbohrt. Lokal wurden auch Sand-Schluff-Gemische angetroffen. Dabei handelt es sich um die Verwitterungsprodukte (Grus) der nach der geologischen Karte bis in größere Tiefe anstehenden Gneise.

Zur Überprüfung des Baugrundes auf Schadstoffbelastungen wurden vier Mischproben (1 Mal durchwurzelter Boden, 2 Mal unterliegende Auffüllung und 1 Mal natürlich anstehender Boden) auf die Parameter nach VwV Boden untersucht. In den Mischproben aus dem durchwurzelten Boden und aus der Auffüllung im Bereich des geplanten Betriebsgebäudes und Reserve-Travos ergab sich eine Einstufung in die Einbauklasse Z1.1 nach VwV Boden aufgrund der Arsen-Belastungen. Die Mischprobe aus der Auffüllung im Bereich des geplanten Trafofelds weist einen erhöhten Thallium-Gehalt im Feststoff auf und ist als Z 2-Material nach VwV Boden einzustufen. Die Probe aus dem natürlich anstehenden Boden erwies sich dagegen als unbelastet (Z0-Qualität nach VwV Boden).

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen kann festgestellt werden, dass eine großflächige Auffüllung zur Nutzbarmachung besteht. Diese Auffüllungen sind nach den stichprobeartigen Untersuchungen bis zu einer Einstufung Z2 nach VwV Boden belastet. Von einer typischen geogenen Belastung kann nicht gesprochen werden, da der anstehende Boden Z0 ist. Das Gebiet ist in B-Entsorgungsrelevant einzustufen. Diese Einstufung bedeutet, dass bei Erdarbeiten mit entsorgungsrelevanten Bodenmassen gerechnet werden muss.

cc) Boden:

Als Grundlage für die im Zuge der geplanten Erweiterung des Umspannwerks vorgesehene Umlagerung wertgebender Pflanzen samt des sie umgebenden Oberbodens aus den Offenlandbereichen der Eingriffsfläche auf zwei Ausgleichsflächen wurde sowohl der zur Umlagerung vorgesehene Oberboden des Eingriffsbereichs als auch der an den Aufbringungsstandorten vorhandene Oberboden repräsentativ durch das Büro Solum beprobt. Das Beprobungskonzept wurde im Vorfeld durch das Büro Solum mit dem Landratsamt, Untere Bodenschutzbehörde, abgestimmt.

Im westlichen Bereich der Eingriffsfläche und im Bereich der Ausgleichsfläche 2 liegen keine Überschreitungen der Vorsorgewerte nach BBodSchV vor. Die Soden der westlichen Eingriffsfläche (MP-W1 und MP-OL1) können somit auf beide Ausgleichsflächen übertragen werden.

Der Waldoberboden im östlichen Bereich der Eingriffsfläche (MP-W2) weist neben einem erhöhten Arsengehalt auch eine Überschreitung des Vorsorgewertes für Kupfer auf. Eine Übertragung der Soden des Waldoberbodens im östlichen Bereich der Eingriffsfläche (MP-W2) auf die Ausgleichsflächen 1 und 2 ist daher nicht zulässig.

dd) Wasserrecht:

Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 49 WHG erforderlich, welche nicht von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst ist. Ein separates wasserrechtliches Verfahren ist bereits beantragt. Die nach § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG vorgesehene Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt. Gegen die Genehmigung bestehen aus Sicht der Wasserrechtsbehörde keine Bedenken. Aspekte, die einer positiven Entscheidung der unteren Wasserrechtsbehörde

grundsätzlich entgegenstehen, sind nicht erkennbar. Eine positive Entscheidung der unteren Wasserrechtsbehörde ist in Aussicht gestellt.

ee) Lärm:

Es wurde ein schalltechnisches Fachgutachten der Firma Müller-BBM am 24.05.2022 erstellt, wobei sämtliche maßgeblichen Immissionsorte untersucht worden sind. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden am maßgeblichen Immissionsort unterschritten. Aufgrund der Unterschreitung von mehr als 10 dB befinden sich die Immissionsorte gemäß Nr.2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmimmissionen können ausgeschlossen werden.

ff) Elektromagnetische Felder und deren Einwirkungsbereich gemäß 26. BImSchV:

Es wurde am 12.01.2021 eine Berechnung der elektromagnetischen Felder der 220-kV-Schaltanlage und Beurteilung gemäß der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) von der Firma Müller-BBM durchgeführt. Der zulässige Wert für 50-Hz-Anlagen werden an der für die Allgemeinheit zugänglichen Grenze des Betriebsgeländes weder erreicht noch überschritten. Innerhalb eines Abstands von 300m um das betrachtete Umspannwerk befindet sich keine ortsfeste Hochfrequenzanlage, welche als Vorbelastung gemäß den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, Länderausschuss für Immissionsschutz LAI, zu berücksichtigen wäre. Die Vorprüfung gemäß der 26. BImSchVwV ergab, dass sich kein maßgeblicher Minimierungsort im Einwirkungsbereich der 220-kV-Anlagen des Umspannwerks befindet. Eine Minimierung ist demnach nicht notwendig. Die Anforderungen der 26. BImSchV werden somit eingehalten.

gg) Brandschutz:

Am 08.02.2022 wurde ein Brandschutzkonzept des Ingenieurbüro San Jose GmbH erstellt. Bei Berücksichtigung der brandschutztechnischen Maßnahmen, sowie bei uneingeschränkter und technisch ordnungsgemäßer Umsetzung der durch das Konzept beschriebenen Maßnahmen, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Nutzung und den Betrieb der baulichen Anlagen als Betriebsgebäude und Trafostation.

hh) Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung:

Die am 12.02.2020 erfolgte Luftbildauswertung der Luftbildauswertung GmbH hat keine Anhaltspunkte für das mögliche Vorhandensein von Sprengbomben-Blindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets ergeben. Die Erkundungs- und Bauarbeiten können ohne weitere Auflagen durchgeführt werden.

ii) Naturschutz:

Durch das Institut INULA (Institut für Naturschutz und Landschaftsanalyse) wurde am 24.10.2022 ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Haselmaus erstellt.

Danach kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gemäß § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG gewährleistet werden, sodass kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr.2 BNatSchG vorliegt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr.1 und Nr.2 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Zerstörung oder Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird durch den Eingriff nicht gefährdet. Der Verbotstatbestand des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren wird durch die Durchführung der Arbeiten in den im Gutachten genannten Zeiträumen vermieden. Die Rodung ist dabei im Winter durch die Zulassung eines vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG erfolgt.

jj) Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere anlagebezogenen behördlichen Entscheidungen mit ein.

(a) Baugenehmigung:

Die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO für die Umbaumaßnahmen an der 220 kV-Anlage, der Erstellung von vier Fundamentwannen für Großtransformatoren, die Erstellung einer Anlagenstraße und die Erstellung von Portalträgern für Freileitungen wird mit dieser Entscheidung erteilt. Das Vorhaben steht mit den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Einklang.

(b) Waldinanspruchnahme:

Durch die Erweiterung des Umspannwerks werden insgesamt rd. 0,82 ha Wald auf Teilflächen der Flurstücken 371/ 5 und 371/25 Gemarkung Willaringen dauerhaft in Anspruch genommen. Dauerhafte Waldinanspruchnahmen erfordern gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) eine Genehmigung durch die höhere Forstbehörde. Für die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 LWaldG entfaltet das immissionsschutzrechtliche Verfahren Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG. Dies bedeutet, dass die forstrecht- und - fachlichen Entscheidungen in diese Entscheidung miteingeschlossen werden. Gemäß § 9 Absatz 2 LWaldG sind bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers bzw. Antragstellers sowie die Belange der Allgemeinheit (u.a. Erhaltung des Waldes) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der insgesamt 0,82 ha großen Waldfläche aus rein forstlicher Sicht als vorrangig einzustufen. Nach intensiver Prüfung der Antragsunterlagen sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG grundsätzlich erfüllt, da andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Absatz 2 LWaldG der Waldinanspruchnahme ebenfalls nicht entgegenstehen. Die Erweiterung/Erneuerung der Anlage ist erforderlich um die gestiegenen Anforderungen an das Übertragungsnetz für die nächsten Jahre zu erfüllen. An einer Versorgungssicherheit mit Elektrizität besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Darüber hinaus besteht auch ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers. Aufgrund der bereits bestehende Anlage bestehen keine räumlichen Alternativen zu der erforderlichen Waldinanspruchnahme. Die erforderlichen Waldeingriffe wurden im Rahmen des Gesamtprojektes möglichst minimiert. Zuletzt konnten auch auf zusätzliche befristete Waldinanspruchnahmen für Bauhilfsflächen durch eine Optimierung der Bauplanung verzichtet werden. Die durch die Waldinanspruchnahme ausgelösten Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktionen können durch geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

(c) Ausgleich Offenland Biotoptypen:

Auf der Grundlage der Ausführungen von Inula vom 20.03.2023, in den Antragsunterlagen unter D_2.10 (Umspannwerk-Erweiterung des 380/220 kV-Neubau im UW Kühmoos; Ergänzung der Antragsunterlagen: Maßnahmenblätter zum Ausgleich der Offenland-Biotoptypen), kann der Eingriff in die geschützten Offenland Biotoptypen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können. Im Rahmen der Durchführung der oben genannten Maßnahme sind Eingriffe nach § 14 BNatSchG in geschützte Biotope vorgesehen. Diese Eingriffe sind unvermeidbar. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG können von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden

können. Wie in den oben genannten Maßnahmenblättern dargelegt, kann der Eingriff durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Insofern konnte der besagte Biotopeingriff zugelassen werden.

kk) Rechtsgrundlage für die Bedingungen, Inhaltsbestimmungen und die Nebenbestimmungen der Ziffern 4 und 5 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG). Die Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 Abs. 1 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

5.4 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 7 und 14 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahmebehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Juni 2020 und den Gebührenverzeichnisnummern 56.10.05.4 i.V.m. 56.10.05.1f, sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (GebVO-MLR) Ziffer 17.1.2. Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstands, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalls sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners.

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr

Nr. 56.10.05.1f: 17.500 € zzgl. 0,05 % 11.500.000 = 17.500 € + 5.750 € = 23.250 €
i.V.m. Nr.56.10.05.4: 75 % von Nr. 56.10.05.1f = **17.437,50**

2. Forstgebühr 1.226,00 EUR

Gesamtgebühr **18.663,50 €**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut erhoben werden.

Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):

Die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur unter [post\(at\)landkreis-waldshut.de](mailto:post(at)landkreis-waldshut.de) oder mittels EGVP mit qualifizierter elektronischer Signatur an das besondere elektronische Behördenpostfach „Landratsamt Waldshut, Umweltamt“ möglich. Eine einfache Email genügt nicht. Das Landratsamt Waldshut kann nur Dateien im Format PDF verarbeiten. Weitere Hinweise hinsichtlich der technischen Anforderungen finden sich unter <https://www.landkreis-waldshut.de/impressum>.

Mit freundlichen Grüßen

Mutter

Anhang Antragsunterlagen Ziffer A bis D

A_Antragstellung

- 01 Formblatt 1
- 02 Anhang zu Formblatt 1

B_Antragsunterlagen

1 Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort (10 Seiten) 1-1

- 1.1 Allgemeine Angaben 1-1
- 1.2 Einstufung der Anlage nach der 4. BImSchV 1-1
- 1.3 Antragsgegenstand 1-2
- 1.4 Zertifikate gemäß EMAS/DIN 14001 1-3
- 1.5 Kurzbeschreibung 1-3
- 1.6 Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten 1-4
- 1.7 Standort und Umgebung der Anlage 1-4
- 1.8 Standortpläne und Karten 1-6

2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (13 Seiten) 2-1

- 2.1 Allgemeine Angaben 2-1
- 2.2 Bestandsbeschreibung 2-1
- 2.3 Geplante Änderungen 2-4
- 2.4 Technische Daten 2-6
- 2.5 Betriebszeiten und Personaleinsatz 2-10
- 2.6 Gehandhabte Stoffe 2-10
- 2.7 Energieeffizienz/Abwärmenutzung 2-11
- 2.8 Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen (DIN A4, 1 Blatt) 2-12
- 2.9 Formblatt 2.2 –Produktionsverfahren/Einsatzstoffe (DIN A4, 1 Blatt) 2-13

- 3 Angaben zu Luftschadstoffen einschließlich Gerüchen (1 Seite) 3-1
- 4 Angaben zu Lärm (3 Seiten) 4-1
 - 4.1 Änderungen im Hinblick auf die Schallemissionen 4-1
 - 4.2 Schallimmissionen 4-1
 - 4.3 Formblatt 4 – Lärm (DIN A4, 2 Blatt) 4-3
- 5 Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht (2 Seiten) 5-1
 - 5.1 Elektromagnetische Felder 5-1
 - 5.2 Sonstige Emissionen: Erschütterungen, Licht 5-2
- 6 Angaben zu Boden und Grundwasser (3 Seiten) 6-1
 - 6.1 Allgemeiner Gewässerschutz 6-1
 - 6.2 Allgemeine Angaben zu Boden und Grundwasser 6-1
 - 6.3 Erläuterungen zur Entwässerung 6-2
- 7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (5 Seiten) 7-1
 - 7.1 Grundlagen 7-1
 - 7.2 Angaben zum Standort der Anlage 7-1
 - 7.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) 7-2
 - 7.4 Formblatt 6.1 – Übersicht/Wassergefährdende Stoffe (DIN A4, 2 Blatt) 7-4
 - 7.5 Formblatt 6.2 – Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (DIN A4, 12 Blatt) 7-5
- 8 Angaben zu anfallenden Abfällen (1 Seite) 8-1
- 9 Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (2 Seiten) 9-1
 - 9.1 Formblatt 8 – Arbeitsschutz (DIN A4, 3 Blatt) 9-2
- 10 Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung (1 Seite) 10-1
- 11 Angaben zum Ausgangszustand für Anlagen nach der IE-Richtlinie (1 Seite) 11-1
- 12 Angaben zu Anlagensicherheit für Betriebsbereiche (1 Seite) 12-1
- 13 Angaben zur UVP-Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung (1 Seite) 13-1

C_Integrierte Anträge

C_1 Bauantrag1

C_1.00

01 Deckblatt (DIN A4, 1 Seite)

02 Inhaltsverzeichnis (DIN A4, 1 Seite)

C_1.01 Formulare

01 Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO) (DIN A4, 3 Seiten)

02 Baubeschreibung (DIN A4, 3 Seiten) 03 Bauleiterbestellung (DIN A4, 1 Seite)

C_1.02 Bauzeichnungen

01 Lageplan Schriftlicher Teil (§ 4 LBO VVO) (DIN A4, 4 Seiten)

02 Plan Nr. 1-0, Übersichtslageplan, Volker Jüngling, Maßstab 1 : 2.500 vom 25.07.2022 (DIN A1, 1 Blatt)

03 Plan Nr. 2-0, Lageplan, Volker Jüngling, Maßstab 1 : 500 vom 25.07.2022 (DIN A1, 1 Blatt) C_1.03

Bauzeichnungen

01 Plan Nr. 3-0, Grundriss u. Schnitt Feld D1Q03, Volker Jüngling, Maßstab 1 : 500 vom 25.07.2022 (DIN A1, 1 Blatt)

02 Plan Nr. 4-0, Trafowannen, Grundriss, Volker Jüngling, Maßstab 1 : 100 vom 25.07.2022 (DIN A1, 1 Blatt)

03 Plan Nr. 5-0, Trafowannen, Ansicht 01, Volker Jüngling, Maßstab 1 : 100 vom 25.07.2022 (DIN A1, 1 Blatt)

04 Plan Nr. 6-0 Trafowannen, Ansicht 02, Volker Jüngling, Maßstab 1 : 100 vom 25.07.2022 (DIN A1, 1 Blatt)

02.1 a Stellungnahme Baurechtsamt zur geänderten Tiefe der Trafowannen v. 21.02.2023

02.1 b Trafowannen, Grundriss und Schnitte, OMEXOM, Maßstab 1 : 100 vom 07.12.2022

05 Plan Nr. 7-0, Portal, Volker Jüngling, Maßstab 1 : 100 vom 25.07.2022 (DIN A1, 1 Blatt) C_1.04

Berechnungen

01 Berechnung des umbauten Raumes (BRI) nach DIN 277 (DIN A4, 1 Seite)

02 Berechnung der Baukosten (DIN A4, 1 Seite)

03 Erläuterungen zur Entwässerung (DIN A4, 2 Seiten) 04 Aufstellung zur Ölmenge (DIN A4, 1 Seite)

C_1.05 Anlagen

Die Anlagen des Bauantrags liegen den Antragsunterlagen in Abschnitt D bei.

01 Anlage Nr. 5-01; Dokumentation Tauchrohr – beiliegend in D_3.5 02 Anlage Nr. 5-02; Sicherheitsdatenblatt - Nynas Nytro 10 XN – beiliegend in D_3.1-1

03 Anlage Nr. 5-03; Technisches Datenblatt - Nynas Nytro 10 XN – beiliegend in D_3.1-2

C_2 Waldumwandlungsgenehmigung

C_2.0_a_Übergabe geänderte Unterlagen v. 27.10.2022

C_2.1a Formular Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) (DIN A4, 12 Seiten)

C_2.2a Übersichtsplan Rodungen, Kühmoos, INULA, Maßstab 1:2000 (DIN A4, 3 Seiten)

C_3 Antrag auf vorzeitigen Beginn

C_3 Antrag auf vorzeitigen Beginn v. 22.11.2022

D_Weitere Unterlagen

D_1 Inhaltsverzeichnis

D_2 Gutachten

D_2.1 Schalltechnisches Fachgutachten – Erneuerung der Primär und Sekundärtechnik des Umspannwerk Kühmoos der TransnetBW, Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M160004/02, 24.05.2022 (DIN A4, 29 Seiten)

D_2.2 Berechnung der elektromagnetischen Felder der 220-kV-Schaltanlage und Beurteilung gemäß 26. BImSchV, Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M159953/01, 12.01.2021 (insgesamt 17 Seiten, davon DIN A4 13 Seiten; DIN A3 4 Seiten)

D_2.3 Geotechnisches und Umwelttechnisches Gutachten, GHJ
Ingenieurgesellschaft für Geo- und Umwelttechnik mbH & Co. KG, Auftrag-Nr.
19-0327, 18.02.2020 (insgesamt 52 Seiten, davon DIN A4 50 Seiten; 595 x 421
mm 1 Seite; 1.625 x 304 mm 1 Seite)

D_2.4 Geotechnisches Gutachten, GHJ Ingenieurgesellschaft für Geo- und
Umwelttechnik mbH & Co. KG, Auftrag-Nr. 23420, 21.12.2015 (insgesamt 21
Seiten, davon DIN A4 18 Seiten; 870 x 330 mm 1 Seite; 820 x 330 mm 1 Seite,
970 x 297 mm 1 Seite)

D_2.5 Brandschutzkonzept, Ingenieurbüro San José GmbH, Projektnummer
21049, 08.02.2022 (insgesamt 31 Seiten, davon DIN A4 28 Seiten, DIN A3 2
Seiten)

D_2.6 Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung Umspannwerk Kühmoos
Rickenbach – Willaringen, Luftbildauswertung GmbH, Projektnummer:
2020033, 20.02.2020 (DIN A4, 5 Seiten)

D_2.7.1 Bodenschutzkonzept ,GHJ, 18.11.2022 (DIN A4, 56 Seiten)

D_2.7.2 Bilanzierung Schutzgut Boden, SWE-Consult, 13.09.2022 (DIN A4,
18 Seiten)

D_2.7.3 Ergebnisse der Oberbodenbeprobung, SOLUM, 17.02.2023

D_2.8.1a Geänderte Unterlage vom 26.10.2022
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Haselmaus (*Muscardinus
avellanarius*) im Rahmen einer Waldumwandlung beim Umbau des
Umspannwerks Kühmoos, INULA Institut für Naturschutz und
Landschaftsanalyse, 24.10.2022 (DIN A4, 48 Seiten)

D_2.8.2 Maßnahmenblätter Gehölzrodung

D_2.8.3 Übersichtskarte Maßnahmen

D_2.8.4 Maßnahmenkarte A CEF 1 & V AR 3

D_2.8.5 Maßnahmenkarte A CEF 2.1 & V AR 2.3

D_2.8.6 Maßnahmenkarte A CEF 2.1 Unterhaltungspflege

D_2.8.7 Maßnahmenkarte V AR1.1

D_2.8.8 Maßnahmenkarte V AR1.2

D_2.8.9 Maßnahmenkarte V AR3

D2.8.10 Karte Wertgebende Pflanzenarten Teil 1

D2.8.11 Karte Wertgebende Pflanzenarten Teil 2

D2.8.12b Maßnahmenblätter Offenlandflächen

D2.8.13b Maßnahme A AR 1.2 Eingriffsfläche Teil 1

D2.8.14b Maßnahme A AR 1.2 Eingriffsfläche Teil 2

D2.8.15a Maßnahme A AR 1.1

D2.8.16a Maßnahme A AR 1.3

D_2.10 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Brutvögel, Reptilien, Tagfalter (inklusive Widderchen) und Heuschrecken sowie Fachbeitrag zur Vegetation und Flora zur geplanten Umspannwerk-Erweiterung des 380/220KV-Neubau im Kühmoos, INULA Institut für Naturschutz und Landschaftsanalyse, 13.06.2022 (DIN A4, 95 Seiten)

D_2.11 Fachgutachterlicher Beitrag Fledermäuse zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (DIN A4, 9 Seiten)

D_2.12 Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (DIN A4, 33 Seiten)

D_3 Sicherheitsdatenblätter und technische Datenblätter

D_3.1 1 NYTRO® 10 XN, NYNAS AB, Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum 27.05.2021, Datum der letzten Ausgabe: 01.06.2020, Druckdatum 27.05.2021, Version 6 (DIN A4, 20 Seiten) 2. Produktdatenblatt Nytro 10XN, Ausstellungsdatum 11.10.2017 (DIN A4, 1 Seite)

D_3.2 Schwefelhexafluorid, Solvay Chemicals International SA, überarbeitet am 03.10.2018, Version 4.00 (DIN A4, 16 Seiten)

D_3.3 AeroShell Fluid 41 (EU), Shell Deutschland Oil GmbH, Überarbeitet am 10.03.2021, Druckdatum 11.03.2021, Version 1.11 (DIN A4, 32 Seiten)

D_3.4 Blei-Säure Batterien OPzS, Triathlon System GmbH (DIN A4, 8 Seiten)

D_3.5 Anlagenbeschreibung Tauchrohrpumpe – Erweiterung der 22kV AIS um das Trafefeld 203 und Neubau von vier Transformatoreneinzelfundamenten und Betrieb von drei Transformatorenpolen sowie Versetzen des Anlagenzaunes, 04.02.2022 (DIN A4, 48 Seiten)

D_4 Pläne und Zeichnungen

D_4.1 Lageplan, Erneuerung 220-kV-Anlage, UW Kühmoos, TransnetBW, Zeichn.-Nr. KUHMO01LG20-01, Maßstab 1 : 1.000, Index 01, 04.05.2020 (DIN A1, 1 Blatt)

D_4.2 Fundament- und Kabelwegeplan, Erneuerung 220-kV-Anlage, UW Kühmoos, TransnetBW, Zeichn.-Nr. KUHMO01LA26100-01, Maßstab 1 : 300, Index 01, 04.05.2020 (DIN A0, 1 Blatt)

D_4.3 Grundriss und Schnitt Sammelschienen -D1WA02 (SS202) und -D1WA03 (SS203), Erneuerung 220-kV-Anlage, UW Kühmoos, TransnetBW, Zeichn.-Nr. KUHMO01EP26100-01, Blatt 1, Maßstab 1 : 200, Index 01, 04.05.2020 (DIN A1, 1 Blatt)

D_4.4 Grundriss und Schnitt Sammelschienen -D1WA02 (SS202) und -D1WA03 (SS203), Erneuerung 220-kV-Anlage, UW Kühmoos, TransnetBW, Zeichn.-Nr. KUHMO01EP26100-01, Blatt 2, Maßstab 1 : 200, Index 01, 04.05.2020 (DIN A1, 1 Blatt)

D_4.5 Grundriss und Schnitt Hilfssammelschienen -D1WA07 (HS200), Erneuerung 220-kV-Anlage, UW Kühmoos, TransnetBW, Zeichn.-Nr. KUHMO01EP26101-01, Maßstab 1 : 200, Index 01, 04.05.2020 (DIN A1, 1 Blatt)

D_4.6 Grundriss und Schnitt Trafefeld -D1Q03 (Feld 203), Erneuerung 220-kV-Anlage, UW Kühmoos, TransnetBW, Zeichn.-Nr. KUHMO01EP26102-01, Maßstab 1 : 200, Index 01, 04.05.2020 (DIN A1, 1 Blatt)

D_4.7 Grundriss und Schnitt Leitungsfeld -D1Q07 (Feld 207), Erneuerung 220-kV-Anlage, UW Kühmoos, TransnetBW, Zeichn.-Nr. KUHMO01EP26103-01, Maßstab 1 : 200, Index 01, 04.05.2020 (DIN A1, 1 Blatt)

D_4.8 Grundriss und Schnitt Leitungsfeld -D1Q18 (Feld 218), Erneuerung 220-kV-Anlage, UW Kühmoos, TransnetBW, Zeichn.-Nr. KUHMO01EP26104-01, Maßstab 1 : 200, Index 01, 04.05.2020 (DIN A1, 1 Blatt)

D_4.9 Zeichnung Transformator, Titel: 2. Vorschlag AG, ABB AG, Plan-Nr. 2XDE246803C2574, 26.10.2020 (DIN A1, 4 Blatt)

D_4.10 Zeichnung Pantograph Disconnecter GSSB-AM-245 3150A, Plan-Nr. C190484-020, HAPAM Disconnectors, Maßstab 1 : 30, Zeichnungsdatum: 01/2009, DIN A2 (ausgedruckt auf DIN A4, 1 Blatt)

D_4.11 Zeichnung Pantograph Disconnecter GSSB-AM-245 3150A, Plan-Nr. C190484-010, HAPAM Disconnectors, Maßstab 1 : 30, Zeichnungsdatum: 01/2009, DIN A2 (ausgedruckt auf DIN A4, 1 Blatt)

D_4.12 Zeichnung Earthing Switch ABS- 245, Plan-Nr. C190484-040, HAPAM Disconnectors, Maßstab 1 : 30, Zeichnungsdatum: 01/2009, DIN A2 (ausgedruckt auf DIN A4, 1 Blatt)

D_4.13 Zeichnung Vertical Break Disconnecter VSSBIII-AM-245 3150A, Plan-Nr. C190484-030, HAPAM Disconnectors, Maßstab 1 : 30, Zeichnungsdatum: 01/2009, DIN A2 (ausgedruckt auf DIN A4, 1 Blatt)

D_4.14 Zeichnung SF6 Freiluftkombiwandler SVAS 245, Plan-Nr. 283427, Maßstab 1 : 20, Zeichnungsdatum: 17.07.2017, DIN A3 (ausgedruckt auf DIN A4, 1 Blatt)

D_4.15 Zeichnung Leistungsschalter GL314X mit FK3-2, Plan-Nr. T00024943_10, Zeichnungsdatum: 05.06.2020 (DIN A3, 9 Blatt) D_4.16 Luftbild mit Kennzeichnung der Schutzgebiete im Umfeld des Betriebsstandortes (DIN A3, 1 Blatt)

D_4.17 Luftbild mit Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete im Umfeld des Betriebsstandortes (DIN A3, 1 Blatt)

D_4.18 Fließbild Netzknoten Kühmoos (DIN A3, 1 Blatt)

D_4.19 Netzknoten Kühmoos - Zielkonfiguration Singlelinedarstellung (DIN A3, 1 Blatt)

D_4.20 Zeichnung Batteriestell UW Kühmoos, IE.ERD.S3.60, Triathlon intelligent System, 2020 (DIN A4, 3 Seiten)

D_5 Natura 2000

D_5.1 Formblatt zur Natura 2000 - Vorprüfung in Baden-Württemberg (DIN A4, 6 Seiten)

D_6 Entsorgungskonzept

D_6.1 Abfallverwertungskonzept (AV-Konzept) (DIN A4, 5 Seiten)

D_7 Maßnahmen bei Tiefbauarbeiten

D_7.1 Maßnahmen bei Tiefbauarbeiten